

I. Name, Sitz, Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen Tennisclub Fraubrunnen – kurz "TCF" genannt – besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Fraubrunnen.
- Art. 2 Der TCF bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports.
- Art. 3 Der TCF ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes; er anerkennt dessen Statuten und Reglemente.
- Art. 4 Der TCF ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 5 Der TCF kann Spielplätze und Anlagen kaufen oder pachten oder auf eigene Rechnung erstellen und betreiben.

II. Mitgliedschaft**a) Mitgliederkategorien**

- Art. 6 Mitgliederkategorien
- Ehrenmitglieder
 - Aktivmitglieder
 - Junioren
 - Passivmitglieder
- Art. 7 Aktivmitglieder sind Personen die an der GV das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Aktivmitglieder bezahlen bis zum 25. Geburtstag den halben Jahresbeitrag. Stichtag ist die Hauptversammlung
- Art. 8 Personen, die sich um den TCF oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben, können – auf Antrag des Vorstandes – von der GV mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- Art. 9 Junioren¹ können Jugendliche werden, die bei ihrer Aufnahme in den TCF das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Ab Eintritt ins 19. Altersjahr hört die Juniorenmitgliedschaft auf. Ein Junior wird alsdann Aktivmitglied gemäss Art. 7.
- Art. 10 Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die als Freunde oder Gönner des TCF diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen. Sie haben zu den Anlagen des TCF als Zuschauer freien Eintritt und werden zu den gesellschaftlichen Anlässen, die vom TCF veranstaltet werden, eingeladen. Sie sind jedoch nicht spielberechtigt.

¹ Alle Personenbezeichnungen der vorliegenden Statuten beziehen sich auf Personen beider Geschlechter.

b) Erwerb der Mitgliedschaft

- Art. 11 Die Aufnahme von Mitgliedern ist Sache des Vorstandes. Aufnahme gesuche sind schriftlich an ihn zu richten; für Passivmitglieder genügt eine mündliche Bewerbung. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen, unter Beilage der Statuten.
- Art. 11.1 Beitritts gesuche während der Tennissaison
1. Neumitglieder, welche vor dem 1. Juli dem Club beitreten, bezahlen den vollen Jahresbeitrag.
 2. Neumitglieder, welche nach dem 1. Juli dem Club beitreten, bezahlen für die laufende Saison einen Jahresbeitrag von 50%.
 3. Neumitglieder, welche nach dem 1. September dem Club beitreten, bezahlen für die laufende Saison keinen Jahresbeitrag.
- Art. 12 Für die Aufnahme eines ehemaligen Mitgliedes des TCF gelten die Vorschriften von Art. 11. Wünscht ein ehemaliges Aktivmitglied, das seit mehr als einem Jahr ausgetreten ist, wieder in den TCF einzutreten, so kann es an Stelle der Eintrittsgebühr während der Dauer des Unterbruchs der Aktivmitgliedschaft die Passivmitgliedschaft entrichten.
- Art. 13 Der Uebertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit schriftlich nachge sucht werden; der Vorstand entscheidet über die Uebertritts gesuche endgültig.

c) Rechte und Pflichten

- Art. 14 Aktivmitglieder und Junioren sind im Rahmen der von der GV zu erlassenden Reglemente berechtigt, die Clubanlagen zu benützen.
- Art. 15 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.
- Art. 16 Die Mitglieder des TCF haften für jeden Schaden, den sie dem TCF absichtlich oder fahrlässig verursachen. Für die Erledigung solcher Schadenfälle ist der Vorstand abschliessend zuständig.

d) Beendigung der Mitgliedschaft

- Art. 17 Der Austritt aus dem TCF ist aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand jederzeit möglich. Eine solche Austrittserklärung hat spätestens auf Ende der jeweiligen Generalversammlung zu erfolgen. Erfolgt diese zu einem späteren Zeitpunkt, bleiben Zahlungspflicht und Spielberechtigung nach bisheriger Mitgliederkategorie für das laufende Jahr bestehen. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.
- Art. 17.1 Schriftliche Austritts gesuche während der Saison
Mitglieder, die aus triftigen Gründen (z. B. Unfall, Krankheit, Wohnortwechsel, Schwangerschaft, Auslandsaufenthalt usw.) nicht mehr in der Lage sind, Tennis zu spielen, können mit einem schriftlichen Antrag an den Vorstand des TCF einen vorzeitigen Austritt beantragen. Eine Begründung (z. B. Arzteugnis) ist dem Antrag beizulegen.

Erfolgt der bewilligte Austritt bis zum 1. Mai wird 50%, erfolgt er bis zum 1. Juli, wird 75% vom ordentlichen Jahresbeitrag erhoben. Mitglieder, welche nach dem 1. Juli austreten, müssen den vollen Jahresbeitrag bezahlen.

Art. 18 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des TCF zuwiderhandeln, die dem Ansehen des TCF oder des Tennissports ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem TCF nicht nachkommen, können durch die GV ausgeschlossen werden. Der Entscheid der GV (einfaches Mehr) ist endgültig.

III. Organisation

Art. 19 Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

a. Die Generalversammlung

Art. 20 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden.

Art. 21 Ausserordentliche Generalversammlungen sind vom Vorstand auf eigenen Beschluss oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Einladung und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern ebenfalls 14 Tage im Voraus zuzustellen.

Art. 22 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- a. Genehmigung des Protokolls
- b. Abnahme der Jahresberichte und Jahresrechnung
- c. Déchargeerteilung an den Vorstand
- d. Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühren
- e. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- f. Revision der Statuten
- g. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder oder des Vorstandes (inkl. Reglementsgenehmigungen)
- i. Beschlussfassung über die Fusion oder Auflösung des TCF

Art. 23 Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Ueber Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 24 Stimmberechtigt und wählbar sind alle Ehren- und Aktivmitglieder des TCF. Die übrigen Mitglieder haben nur beratende Stimme.

Art. 25 Den Vorsitz in der GV führt der Präsident oder der Vizepräsident oder, in deren Abwesenheit, ein anderes Mitglied des Vorstandes. Über die Verhandlungen der GV wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden bezeichnet.

Art. 26 Die Beschlüsse an der Generalversammlung werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben etwas anderes vor. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen.

b) Der Vorstand

Art. 27 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den TCF nach aussen. Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Er wählt die Mitglieder von Kommissionen. In seiner Kompetenz liegen nicht budgetierte Ausgaben bis zu einem von der GV für ein Geschäftsjahr festzusetzenden Betrag. Vorsorgliche Reglementsänderungen können in dringenden Fällen vom Vorstand beschlossen und in Kraft gesetzt werden; sie müssen der nächsten GV zur Bestätigung vorgelegt werden.

Art. 28 Der Vorstand soll aus mindestens vier, höchstens aber sieben Aktivmitgliedern bestehen, nämlich:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- Juniorenchef
- Spielleiter
- Beisitzer

Art. 28.1 Das Amt des Präsidenten und des Vizepräsidenten muss von einem Vorstandsmitglied ausgeübt werden. Andere Vorstandstätigkeiten können vom Vorstand ausnahmsweise an Nichtvorstandsmitglieder delegiert werden.

Art. 29 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes während einer Amtsperiode ergänzt sich der Vorstand für die weitere Dauer dieser Periode selbst.

Art. 30 Für den TCF zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.

Art. 30.1 Für den Postcheck- und Bankverkehr führt der Kassier Einzelunterschrift. Wird die Tätigkeit des Kassiers ausnahmsweise an ein Nichtvorstandsmitglied delegiert, so hat das Nichtvorstandsmitglied im Postcheck- und Bankverkehr Unterschriftsberechtigung. Rechnungen über Fr. 500.-- müssen jedoch vom Präsidenten oder einem eigens dafür bestimmten Vorstandsmitglied vorgängig per Visum zur Zahlung freigegeben werden.

Art. 30.2 Der Kassier ist verantwortlich für die Einhaltung des Budgets. Wird die Tätigkeit des Kassiers ausnahmsweise an ein Nichtvorstandsmitglied delegiert, so ist dieses zusammen mit dem Präsidenten oder einem eigens dafür bestimmten Vorstandsmitglied für die Einhaltung des Budgets verantwortlich.

Art. 31 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Art. 32 Die Sitzungen des Vorstandes finden auf Einladung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten statt und sollen, ausgenommen in dringenden Fällen, mindestens drei Tage vorher einberufen werden.

Art. 33 Den Vorsitz in den Vorstandssitzungen führt der Präsident oder der Vizepräsident oder, in deren Abwesenheit, ein anderes Mitglied des Vorstands. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, dessen Richtigkeit vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu bescheinigen ist.

Art 33a Die Vorstandsmitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit

c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 34 Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren und Suppleant dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Art. 35 Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des TCF, die Bücher und Belege zu prüfen und der GV hierüber schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

IV. Finanzielles

Art. 36 Für die Verbindlichkeiten des TCF haftet das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des TCF ist ausgeschlossen.

Art. 37 Die Rechnung des TCF wird jeweils auf Ende des Kalenderjahres abgeschlossen.

V. Fusion, Auflösung, Liquidation

Art. 38 Die Fusion oder Auflösung des TCF ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck durch eingeschriebenen Brief an die Mitglieder einberufenen GV möglich. Diese GV ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des TCF durch den Vorstand einzuberufen. Ein Beschluss über die Fusion oder die Auflösung des TCF wird rechtskräftig, wenn ihm 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt haben.

Art. 39 Wird die Auflösung des TCF beschlossen, so hat der Vorstand die Liquidation durchzuführen. Das verbleibende Vermögen soll in den Dienst der Förderung des Tennissports gestellt werden.

VI. Statutenänderungen

Art. 40 Die Statuten können durch die GV (ordentliche und ausserordentliche) jederzeit geändert werden. Statutenänderungen müssen auf der Traktandenliste der GV angezeigt werden. Für Statutenänderungen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Die 1. Fassung der Statuten des TCF vom 27.2.81 wurde revidiert und an der ordentlichen GV vom 14.3.85 angenommen.

Nachfolgende Statutenänderungen:

- Aenderung Art. 28 + Art. 30 angenommen an der GV vom 15.3.91
- Aenderung Art. 34 angenommen an der GV vom 9.3.93
- Aenderung Art. 17 angenommen an der GV vom 26.3.99
- Aenderung Art. 9 + Art. 28 angenommen an der GV vom 18.3.05
- Aenderung Art. 28 + Art. 30 angenommen an der GV vom 14.3.08
- Neu: Art. 28.1, 30.1 und 30.2 angenommen an der GV vom 14.3.08
- Aenderung Art. 7 + 9 angenommen an der GV vom 24.02.12
- Neu: Art 33a angenommen an der GV vom 24.02.12

Formelle Anpassungen (Logo)

Vorstand, Sitzung vom 08.06.17

Fraubrunnen, 8. Juni 2017



Olivier Blanc, Präsident



Claudia Meier, Sekretärin